



ROLF STRAUBEL

Bürgermeister und Senatoren pommerscher Städte (1763–1806)

Lebensläufe städtischer Amtsträger



Rolf Straubel: Bürgermeister und Senatoren pommerscher Städte (1763–1806)

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR POMMERN

Für die Historische Kommission für Pommern
herausgegeben von
Gerd Albrecht, Felix Biermann, Nils Jörn,
Michael Lissok und Jana Olschewski

REIHE V: FORSCHUNGEN ZUR POMMERSCHEN GESCHICHTE
Band 63



Rolf Straubel: Bürgermeister und Senatoren pommerscher Städte (1763–1806)

ROLF STRAUBEL

BÜRGERMEISTER UND SENATOREN
POMMERSCHER STÄDTE
(1763 – 1806)

LEBENSÄUFE STÄDTISCHER AMTSTRÄGER

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Die Historische Kommission für Pommern dankt der Sparkasse Vorpommern für eine Zuwendung aus dem PS-Zweckertrag der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen sowie der Gesellschaft für pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst e.V. für ihre Unterstützung.

Die Arbeit der Historischen Kommission für Pommern wird gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und das Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung in Marburg an der Lahn.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Michael Grischow (1697–1769). Porträt des Bürgermeisters von Anklam (1749–1762) und Landrats in Anklam (1762–1769), Öl auf Leinwand, 60 × 76 cm, Museum im Steintor Anklam, Dauerleihgabe des Pommersches Landesmuseums Greifswald. Foto: Eric Eßlinger, Anklam

Korrekturat: Johann Ulrichs, Bad Säckingen
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz und Layout: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: Hubert & Co., Ergolding

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53162-1

Inhalt

Geleitwort	7
I. Einführung	9
1. Die Magistratskollegien. Mitglieder, Wahlen, Aufgaben, Probleme	9
1.1 Untersuchungsgegenstand und Zeitraum	9
1.2 Zur Aufgabenverteilung innerhalb des Magistrates	15
1.3 Probleme bei der Rekrutierung des Magistratspersonals	19
1.4 Kämmerer und Sekretäre	21
1.5 Zum Verhältnis von Stadtkindern und „Fremden“	22
2. Das städtische Wahlrecht und dessen Modifikationen	25
2.1 Obrigkeitliche Eingriffe in das Wahlrecht	33
2.2 Die Verhältnisse in den adligen Mediat- und Amtsstädten	37
2.3 Einflußnahme der Steuerräte auf die Wahl: das Beispiel J. G. Zschock	44
3. Unklare Zuständigkeiten. Friktionen zwischen Justiz- und Kameralbehörden	47
4. Die Verbindung von Stellen, die Trennung kombinierter Ämter	54
5. Einflußnahme hoher Militärs auf die Stellenbesetzung	64
6. Fehlgriffe bei der Stellenbesetzung	73
7. Einkommensverhältnisse, Haupt- und Nebentätigkeiten	78
8. Adjunktionen	81
9. Rivalitäten im Kollegium, Rangstreitigkeiten	85
10. Stellentausch	91
II. Die personelle Besetzung der Magistrate 1763 bis 1806	93
III. Biogramme	173
IV. Quellen- und Literaturverzeichnis	445
Literatur	453
V. Abkürzungsverzeichnis, Worterklärungen	459
VI. Personenregister	461
VII. Ortsregister	493

Geleitwort

Die Historische Kommission für Pommern schätzt sich glücklich, in ihrer traditionsreichen Schriftenreihe „Forschungen zur pommerschen Geschichte“ die Monographie von PD Dr. Rolf Straubel zum Thema „Bürgermeister und Senatoren pommerscher Städte (1763–1806). Lebensläufe städtischer Amtsträger“ veröffentlichen zu können. Der renommierte Autor hat dafür in langjähriger ehrenamtlicher Arbeit die Daten zu etwa 500 Biogrammen von Bürgermeistern und Ratsherren der Städte in Altvorpommern und Hinterpommern zusammengetragen. Damit liegt ein in dieser Form einzigartiges Verzeichnis vor, das von der Forschung, aber auch einer breiteren Öffentlichkeit künftig als Nachschlagewerk sehr geschätzt sein wird. Außerdem hat der Autor eine wissenschaftliche Analyse zur Entwicklung der kommunalen Ebene innerhalb des preußischen Konglomeratstaates für dessen pommerschen Anteil in der Zeit vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Besetzung durch napoleonische Truppen geliefert.

Mit dem Erscheinen dieser Publikation kann die Historische Kommission ihrem satzungsgemäßen Auftrag der Erforschung und Vermittlung der pommerschen Geschichte in nachhaltiger Weise gerecht werden, zumal hier die bemerkenswerte Städtelandschaft zwischen Peene und Oder sowie im Anschluss daran bis zur Piasnitz zum Thema einer hochkarätigen Untersuchung gemacht wird. Greift man aus der Fülle des Materials zum Beispiel die Stadt Anklam heraus, so werden hier die Biographien der Mitglieder des Anklamer Rats und der Bürgermeister in bisher ungekannter Detailliertheit aufgearbeitet. Wer mehr über die Zeitgenossen eines Caspar David Friedrich im preußischen Teil Pommerns erfahren möchte, wird um dieses neue Standardwerk nicht herumkommen.

Die Zusammenarbeit des Vorstands der Historischen Kommission für Pommern mit Rolf Straubel ist bisher für beide Seiten sehr anregend und auch erfolgreich gewesen. Im Jahre 2021 konnte auf Empfehlung des früheren Direktors des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis, die Studie „Grundbesitz und Militärdienst. Kurzbiographien pommerscher Offiziere (1715 bis 1806)“ als Band 56 der „Forschungen zur pommerschen Geschichte“ in zwei Teilen erscheinen, die weit über die Fachöffentlichkeit hinaus große Anerkennung gefunden hat.

Das Erscheinen dieses Werkes fällt in mehrfacher Hinsicht in ein Jahr, das an Jubiläen nicht arm ist. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst feiert 2024 ihren 200. Gründungstag in Stettin und gedenkt dabei zugleich der ersten Missionsreise des Bischofs Otto von Bamberg nach Pommern vor 900 Jahren. Die Historische Kommission für Pommern weiß die Unterstützung dieses landesgeschichtlichen Vereins für das Erscheinen des vorliegenden Bandes sehr zu schätzen, auch weil damit die Chance genutzt wird, die im Gegensatz zu Neuvorpommern in den zurückliegenden Jahrzehnten weniger im Fokus der Aufmerksamkeit stehenden Landesteile Altvorpommern und Hinterpommern mit einem künftigen Standardwerk für die Forschung und die Vermittlung pommerscher Geschichte zu würdigen.

Einem weiteren Partner, ohne den die Drucklegung dieser Monographie nicht möglich gewesen wäre, gilt unser herzlicher Dank – der Sparkasse Vorpommern, die uns mit einer namhaften Zuwendung aus dem PS-Zweckertrag der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen geholfen hat.

Für die professionelle Zusammenarbeit ist die Historische Kommission für Pommern, auch im Namen des Autors, dem Böhlau-Verlag mit Sitz in Wien und Köln dankbar, der vor genau 400 Jahren in Weimar gegründet worden ist, also auch ein denkwürdiges Jubiläum in diesem Jahr begeht.

PD Dr. Jana Olschewski
Vorsitzende der Historischen Kommission für Pommern

Prof. Dr. Haik Thomas Porada
Vorsitzender des Kuratoriums der
Pommerschen Stiftung für historische Bildung

I. Einführung

1. Die Magistratskollegien. Mitglieder, Wahlen, Aufgaben, Probleme

1.1 Untersuchungsgegenstand und Zeitraum

Abgesehen von derartigen Zusammenstellungen, wie sie etwa H. Riemann für Kolberg vorgenommen hat, hat die Gruppe der Bürgermeister, Kämmerer und Senatoren noch kein größeres Interesse gefunden, obwohl die Laufbahn der ersteren zahlreiche Gemeinsamkeiten mit der der Kriegs- und Domänenräte aufweist und damit mit einer der Stützen des absolutistischen Staates.¹ Und dabei läßt sich die personelle Zusammensetzung der Ratskollegien der meisten pommerschen Städte aus den in der II. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin (nachstehend als GStA) überlieferten Akten für die Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg relativ gut rekonstruieren. Allerdings setzt die Überlieferung für Cammin, Kolberg, Demmin, Pasewalk, Stargard und Stettin erst um 1786 ein, für Belgard, Bublitz, Körlin, Rügenwalde, Tempelburg dagegen z. T. bereits um 1750. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar. Wie aus den Findbüchern ersichtlich, wurden Akten für die zuerst genannten Orte offensichtlich im 19. Jahrhundert kassiert.

Einen nicht unwesentlichen Teil dieser Überlieferung bilden die Wahlprotokolle, die zusammen mit den Gutachten der Steuerräte und Berichten der Kammer darüber Aufschluß geben, auf welche Art und Weise und durch wen (Magistrat, adlige Patrone, Landes- oder Zentralbehörde) die vakanten Ämter besetzt wurden. Von besonderem Interesse sind dabei die Schriftstücke, die aus der Feder des seit 1787 für hinterpommersche Städte zuständigen Steuerrates Johann Gottlieb Zschock (1746–1807) stammen. Generell scheint das in diesem Aktenbestand überlieferte Material für Hinterpommern dichter als das für Vorpommern zu sein. Wichtige Aufschlüsse über das rathäusliche Personal lassen sich sodann aus den Adress-Calendern für 1767, 1770, 1775 und 1785 sowie aus den *Conduiten-Listen* der Jahre 1797 bis 1805 entnehmen. Ergänzend hierzu können noch die Historischen Tabellen für die pommerschen Städte für die Jahre zwischen 1772 und 1805 herangezogen werden, die in der II. HA nahezu lückenlos vorhanden sind.

Informationen über die späteren Ratsmitglieder finden sich außerdem in der I. HA des GStA, und zwar v. a. in den Bestallungsakten von Regierung und Hofgericht sowie in den für die einzelnen Städte überlieferten Akten über Magistratsangelegenheiten. Bei letzteren gibt es wiederum sehr große Unterschiede. Finden sich hier Bestallungssachen, die direkt an diejenigen in der II. HA anschließen und diese ergänzen, so fehlen dort

1 H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Colberg 1878, S. 113–114. Einbezogen in die Untersuchung wurden Hinterpommern und der preußische Anteil von Vorpommern, also ohne Greifswald, Stralsund und Rügen.

derartige Personalpapiere oder beziehen sich nur auf Pfarrer und Lehrer. Eher dürftig sind dagegen die Angaben, die sich aus den meist älteren Stadtgeschichten gewinnen lassen. Eine wichtige Quelle bilden außerdem für diejenigen Bürgermeister und Senatoren, die auf der dortigen Akademie gewesen sind, die handschriftlichen Matrikeln der Universität Halle, hatten die meisten von ihnen doch in der Saalestadt für zwei bis drei Jahre juristische Kollegien besucht. Und seit 1769, 1770 verzeichnen die Matrikeln neben dem Herkunfts-, Geburtsort auch Namen und Beruf des Vaters. Der Schulbesuch dagegen läßt sich mangels Quellen nur in Ausnahmefällen nachverfolgen. Das ist insofern eine empfindliche Lücke, weil mancher Bürgermeister, der vor 1763 in Amt und Würden stand, zwar ein Gymnasium besucht und dort weitergehende juristische Kenntnisse erworben, aber auf keiner Universität geweiht hatte.

Es wurde versucht, für möglichst viele Bürgermeister und Senatoren ein Biogramm zu erstellen, angesichts der lückenhaften Überlieferung war das jedoch nicht immer möglich. Es fehlen v. a. Nachrichten über die Personen, die keine Akademie besucht haben. Hier ist verschiedentlich nur der Name und ein Stichjahr bekannt, in dem diese amtiert hatten. Von den Senatoren, Kämmerern und Sekretären aus den Reihen der *Illitterati* wurden daher nur diejenigen mit einem eigenen Artikel bedacht, für die sich aus den Akten und der Literatur interessante Angaben über ihre familiären Umstände und die Laufbahn gewinnen ließen. Enthält somit die dem biographischen Teil dieser Untersuchung vorangestellte Übersicht die Namen aller Magistratsmitglieder, gibt es nur für etwa jeden zweiten bis dritten eine Kurzbiographie, fehlen solche v. a. für diejenigen Senatoren, die ihren Lebensunterhalt als Kaufmann oder Handwerker verdienten. Adreßkalender, Konduitenlisten und Historische Tabellen listen in der Regel nur die Bürgermeister, Senatoren und Kämmerer auf, mitunter werden aber auch die sog. Unterbedienten mit aufgeführt, d. h. die Zugehörigkeit zu den Ratskollegien wurde unterschiedlich definiert.

Verzichtet wurde angesichts der relativ großen Zahl untersuchter Städte und Personen auf die Auswertung der provinziellen und städtischen Überlieferung sowie auf diejenige der meisten vorpommerschen Kirchenbücher; die hinterpommerschen sind zum großen Teil als Kriegsverlust zu betrachten.² Berücksichtigung fanden aber die Stettiner Kirchenbücher für das 18. Jahrhundert sowie diejenigen für Anklam, Daber, Naugard, Neuwarp, Swinemünde, Ueckermünde und einige andere Orte, die sich im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin (EZA) sowie in weiteren Kirchenarchiven befinden und über das Internet-Portal Archion einsehbar sind. Aus ihnen konnten wichtige Angaben über die persönlichen Verhältnisse zahlreicher Bürgermeister gewonnen werden (Lebensdaten, Eltern, Ehepartner, Kinder). Für die Amtsträger aus diesen soeben genannten Orten ist daher das soziale Umfeld auch detaillierter dargestellt worden als für die anderen.

Die hier vorgelegte Sammlung von Kurzbiographien, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, versteht sich somit auch als Anregung für regional- und lokalgeschichtlich Interessierte, sich mit der einen oder anderen der genannten Personen näher zu beschäftigen

2 Kolberger Kirchenbücher aus dem 18. Jahrhundert sind überliefert, aber noch nicht digitalisiert.

und in Stadt-, Kreis-, Kirchenarchiven sowie aus der familiengeschichtlichen Literatur, welche nur punktuell zu Rate gezogen wurde, weiteres Material zu erschließen, um die Lebensläufe abzurunden oder zu präzisieren.³ Dieser Auflistung läßt sich keine solch detaillierte für die Kur- oder die Neumark zur Seite stellen, allenfalls eine lückenhafte. Das hat ein Blick in die für beide Regionen überlieferten Akten im Geheimen Staatsarchiv ergeben.⁴ Zwar gibt es auch für die Kur- und Neumark Bestallungsakten für die Magistratsmitglieder, doch nicht in dieser Dichte. Sind solche überliefert, fehlen häufig die Wahlprotokolle, die Anstellungsgesuche und andere Papiere mit Angaben zur Person. Es läßt sich daher die Hypothese aufstellen, daß ähnlich wie für die adligen Offiziere auch für die Bürgermeister und Senatoren die historische Überlieferung in Berlin-Dahlem für Pommern außergewöhnlich gut ist und sich für diese Provinz deshalb Einblicke gewinnen lassen, die für andere Landesteile so nicht möglich sind: die Verhältnisse in Pommern also als exemplarisch angesehen werden können. In diesem Zusammenhang sei noch eine zweite Behauptung aufgestellt: die Hochschätzung, die besonders Friedrich II. den pommerschen Offizieren aufgrund ihres starken *Attachements* an König und Monarchie entgegenbrachte, scheint sich auch auf die aus Pommern stammenden Beamten in staatlichen und städtischen Verwaltungen erstreckt zu haben; d. h. wenn es den als Typus herausgestellten „Preußen“ mit all seinen Stärken und Schwächen denn je gegeben hat, dann war dies in Wirklichkeit ein gebürtiger Pommer.

Die Untersuchung erstreckt sich auf die Jahrzehnte zwischen dem Frieden von Hubertusburg und der Schlacht bei Jena und Auerstedt, weil für diese Zeit die Quellenlage ungleich günstiger ist als für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das damalige städtische Leben wurde von der sog. Magistratsverfassung geprägt, die unter König Friedrich Wilhelm I. durchgesetzt und in den rathäuslichen Reglements aus den Jahren 1717 bis 1723 fixiert worden war.⁵ Deren Bestimmungen reduzierten das rathäusliche Personal, beschnitten das tradierte Wahlrecht, ersetzten den jährlichen Wechsel der

3 Die Sammlung ist bereits durch ihre Beschränkung auf bestimmte Stichjahre nicht vollständig, zeigt doch der Blick auf die von 1800 bis 1805 lückenlos überlieferten Führungslisten, daß es selbst in dieser kurzen Zeitspanne personelle Veränderungen in den Kollegien gab.

4 Eventuell muß diese Einschätzung durch die Auswertung der im Brandenburgischen Landeshauptarchiv befindlichen Bestallungsakten für die kur- und neumärkischen Städte modifiziert werden.

5 In allgemeiner Form zu den Eingriffen König Friedrich Wilhelms I. in die städtische Verfassung geäußert haben sich Otto Hintze, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrich II., in: *Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert* (im folgenden abgek. AB. Behörde), Bd. 6/1, Berlin 1901, S. 239–246; Martin Wehrmann, *Geschichte der Stadt Stettin*, Stettin 1911, S. 353–360; Gustav Schmoller, *Deutsches Städtewesen in älterer Zeit*, Bonn und Leipzig 1922, S. 231–428; Hintze zufolge hat sich Friedrich Wilhelm I. häufig über das Kooptations- und Vorschlagsrecht der Magistratskollegien hinweggesetzt und Bürgermeister oder Senatoren von oben gesetzt, eine Praxis, der Friedrich II. nur in Ausnahmefällen folgte.

Ratsglieder durch lebenslängliche Amtszeiten, schrieben eine Prüfung und Bestätigung der Gekürten durch die Landesbehörden vor, untersagten Vetternwirtschaft sowie Verschwendung und stellten v. a. die städtischen Kammereien unter eine strenge obrigkeitliche Kontrolle. Diese Reglements wurden durch ältere und neuere Polizeiordnungen ergänzt, die sich mit den Gilden und Zünften, mit dem Marktgeschehen, Maßen und Gewichten, dem Feuerlösch- und Armenwesen beschäftigten.⁶ Ungeachtet aller obrigkeitlichen Eingriffe kam es jedoch zu keiner vollständigen Nivellierung, konnten einige Städte tradierte Rechte, Besonderheiten behaupten. Ist hier von einer Mitsprache sog. Stadtverordneter beim Wahlgeschehen die Rede, so forderten dort Repräsentanten der Bürgerschaft angehört zu werden. Wurden in einigen adligen Mediatstädten die Polizei- und Justiz-Bürgermeister von der adligen Grundherrschaft gesetzt, so in anderen lediglich die Richter von ihr gewählt und *confirmirt*. Wie aus einer späteren Äußerung Johann Heinrich Casimir Frhr. von Carmers hervorgeht, besaßen die Ratskollegien seit 1723 jedoch kein wirkliches Wahlrecht mehr, sondern nur noch ein eingeschränktes Kooptations- und Vorschlagsrecht.

Aufgrund der mitunter langen Amtszeiten haben hier auch Personen Berücksichtigung gefunden, die bereits vor dem Siebenjährigen Krieg bestallt worden waren und erst in den sechziger oder siebziger Jahren ihre Posten niederlegten; außerdem Bürgermeister und Senatoren, die zwar bereits vor 1756 abgegangen sind, deren Laufbahn und familiäre Umstände jedoch von besonderem Interesse waren (z. B. der Stettiner Landrat C. L. Hübner oder C. F. Bulle in Gartz). Da zudem viele Väter der nach 1763 ernannten Bürgermeister bereits in städtischen Diensten gestanden hatten, ergeben sich weitere Einblicke in die Zeit vor den drei Schlesischen Kriegen. Kurzbiographien wurden von all denjenigen Personen erstellt, die laut Adresskalendern Mitglied in einem der rund 50 pommerschen Magistratskollegien waren und für die relevantes Material erschlossen werden konnte, also von Bürgermeistern, Kämmerern, Senatoren und Stadtsekretären, sofern sie dem Rat angehörten. Auf die Einbeziehung der sog. Ober- und Unter-Diener wurde in der Regel dagegen verzichtet.

Die Spannbreite der pommerschen Städte war breit und reichte vom pommerschen Vorort Stettin mit einer Seelenzahl von nahezu 20 000 über Immediatstädte wie Stolp, Kolberg und Demmin mit 2 500 bis 4 500 Einwohnern bis hin zu adligen Mediat- und königlichen Amtsstädten (Massow, Rummelsburg, Zachan) mit weniger als 1 000. Letztere brachten es immerhin auf einen Anteil von gut 40 Prozent aller erfaßten Kommunen. Dementsprechend unterschiedlich war die personelle Ausstattung der Magistrate. An der Spitze standen die größeren Gemeinwesen mit einem städtischen Landrat, der zugleich *Dirigens*

6 Solche Reglements sind im Geheimen Staatsarchiv Preußischen Kulturbesitz (im folgenden abgekürzt: GStA), II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Kammerei-Sachen, überliefert, und zwar für Anklam, Belgard, Köslin, Kolberg, Greifenberg, Rügenwalde, Stargard, Stettin, Stolp, Treptow an der Rega. Sie liegen z. T. nur als Entwurf vor und datieren aus den Jahren 1713–1723. Das für Swinemünde ist von 1795.

war, einem Polizei- und einem Justiz-Bürgermeister. Dazu kam noch ein Syndikus, kamen zwei studierte Justiz- und zwei nichtstudierte Polizeisenatoren – in Stettin betrug die Zahl der Senatoren 1805 sogar elf – sowie der Kämmerer. Ihnen zur Seite standen ein Gerichts- und ein Polizeisekretär sowie diverse Gerichts- und Gewerksassessoren, die in der Regel zugleich als Senatoren amtierten. Kämmerer und Sekretäre gehörten nicht automatisch zum Kollegium, sondern nur dann, wenn sie zugleich das Amt eines Senators oder Bürgermeisters bekleideten, was allerdings sehr häufig der Fall war.⁷ In den Kleinstädten bestand der Magistrat hingegen oft nur aus drei Personen: einem Polizei- und Justiz-Bürgermeister, einem Senator und einem Kämmerer.

In Kommunen wie Stettin und Demmin wurde zudem explizit zwischen dem Polizei- und dem Justizdepartement des Magistrates unterschieden, beide geleitet vom Dirigenten. In Stolp gab es diese formelle Trennung nicht, sie läßt sich jedoch aus der Aufgabenverteilung ablesen. Dem Polizeiressort stand jeweils der Polizei-Bürgermeister vor, unterstützt von zwei Polizeisenatoren und dem Polizeisekretär. Das Justizdepartement dirigierte der Justiz-Bürgermeister, assistiert von zwei Justizsenatoren bzw. zwei Assessoren und dem Gerichtssekretär. Allerdings werden in der historischen Überlieferung die Begriffe nicht immer eindeutig gebraucht, ist vielfach nur vom Bürgermeister oder *Consul*, vom Senator und Sekretär die Rede. Das trifft besonders für den sog. Dirigenten zu. Wurde in den Kleinstädten der erste oder dirigierende Bürgermeister ebenfalls als *Dirigens* bezeichnet, gab es in Stolp und Köslin tatsächlich einen Dirigenten, der über dem Polizei- und dem Justiz-Bürgermeister stand und die Arbeit des Magistrates lenkte.

Nicht immer eindeutig zu bestimmen ist auch der Platz und Rang des Sekretärs, einmal als Stadtschreiber, einmal als Stadtsekretär bezeichnet. Amtierte hier der Gerichtssekretär (*Secretarius iudicii*) zugleich als Polizeisekretär (*Secretarius curiae*), so gingen dort zwei Personen diesen Geschäften nach. Für diese unpräzisen Bezeichnungen kann Friedrich Wilhelm Dieckhoff in Stargard stehen. Dieser avancierte im September 1751 zum Stadtsekretär. Damals hieß es ausdrücklich, er müßte keine weitere Prüfung bei der pommerschen Regierung ablegen, weil er mit der Justiz nichts zu tun habe, sondern nur die Expeditionen in ökonomischen, Polizei- und Stadtsachen vornehme. Für die juristischen Materien seien dagegen die beiden Gerichtssekretäre des Stadtgerichtes zuständig.⁸ Andernorts befaßte sich der Stadtsekretär oder Stadtschreiber dagegen sowohl mit den polizeilichen als auch den juristischen Expeditionen. Da letztere das Übergewicht besaßen, wurde der Sekretär

7 In Kolberg wurde 1717 die Zahl der Bürgermeister von drei auf zwei, die der Kämmerer von drei auf zwei, die der Senatoren von neun auf vier herabgesetzt, wozu noch ein Kämmerer-Kontrollleur und ein *Judex* kamen. 1785 zählte der Rat dann zwei Bürgermeister, einen Kämmerer und Bürgermeister, vier Senatoren, zwei Sekretäre: Riemann, Colberg, S. 448; Adress-Kalender von den in der Churmark Brandenburg, der Neumark und dem Herzogthum Pommern befindlichen hohen und niedern Collegien Instanzen und Expeditionen, Magisträten ... und in öffentlichen Ämtern stehenden Personen auf das Jahr 1785, Berlin 1785, S. 300.

8 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 318, Stadt Stargard, 1718–1753. Werden im folgenden bei den Akten keine Blattangaben genannt, so sind diese nicht paginiert.

auch vom Großkanzler ernannt. Das in Stettin, Kolberg und Stargard neben dem Magistrat bestehende Stadtgericht war personell mit ersterem eng verflochten, so daß etwa der Vorsitzende des Stadtgerichtes zugleich Justiz-Bürgermeister war und Stadtgerichts-Assessoren als Senatoren wirkten.

Auch in Anklam hatte es bis zum Herbst 1773 diese enge Verbindung zwischen Magistrat und Stadtgericht gegeben, doch dann hatte der Rat am 14. Oktober zwecks Verbesserung der Justizverwaltung eine Trennung vorgeschlagen. Fortan sollte es zwei voneinander separierte Kollegien geben, wobei der Magistrat aus dem Dirigenten und einem Polizei-Bürgermeister, einem Syndikus, einem Kämmerer, drei Senatoren und einem Sekretär bestehen sollte. Für das Stadtgericht wiederum waren ein Richter, zwei Assessoren und ein Sekretär vorgesehen. Am 14. Juni 1776 wurde diese Trennung bestätigt und u. a. festgelegt, daß *die Membra des Magistrats-Collegii mit allen gerichtlichen Aufträgen ... verschont bleiben*. Andererseits sollte das Stadtgericht *wegen der rathäußlichen Verrichtungen, Policey, der Cämmerey Administration, und öffentlichen Cassen nichts zu verantworten habe*. Lediglich *bey vorkommenden Wahl Sachen, wenn die Stellen im Magistrat oder Stadt-Gericht, bey denen Kirchen und Schulen, oder auch den Unter Bedienten zu besetzen, sämtliche Mitglieder sowohl des Magistrats als Stadt Gerichts ein Collegium ausmachen ... und die Wahl von ihnen insgesamt ... geschehen*.⁹

Wie der Adresskalender von 1785 zeigt, gehörten der Direktor des Stadtgerichtes als Bürgermeister und seine beiden Assessoren als Senatoren formell jedoch noch dem Magistrat an.¹⁰ Und bereits im Frühjahr 1778 war der Rechtskandidat S. F. Pustar zum Assessor beim Stadtgericht sowie zum Senator aufgerückt. Sein Gehalt in Höhe von 100 Talern bezog er aus der Kämmerei.¹¹ Näheren Aufschluß über diese Verhältnisse gibt dann jedoch die Konduitenliste für 1803. Hier heißt es über den Justiz-Bürgermeister Gottfried Regen: *Hat beim Magistrat keine Dienst Geschäfte, und dergleichen nur bey dem existirenden separirten Stadt Gerichte*. Ähnlich lauteten die Bemerkungen für die beiden Senatoren und Stadtgerichtsassessoren J. F. A. Kolbe und J. H. Holm sowie für den Gerichtssekretär H. M. Titius: *Arbeitet nicht bey dem Magistrat und nur bey Wahlen gefordert*.¹²

Jene doppelte Unterstellung führte ebenfalls zu Unschärfen, denn bei dem in den Quellen gebrauchten Begriff Assessor konnte es sich um einen Stadtgerichtsassessor handeln oder um einen kaufmännischen Senator, der als Assessor bei den Gewerken gebraucht wurde. Dem Rat unterstanden diverse Ober- und Unter-Diener, darunter etwa der Marktmeister. Die Grenzen zwischen den Ober-Dienern und dem Kollegium waren dabei fließend, ablesbar an den rathäuslichen Berichten und Wahlprotokollen, die z. B. in Stolp vom Marktmeister mit unterzeichnet wurden.

9 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Anklam, Kämmerei-Bediente, Nr. 11, fol. 4, fol. 5–5 RS, fol. 19 ff.

10 Adress-Kalender 1785, S. 254–255.

11 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Anklam, Kämmerei-Bediente, Nr. 9, fol. 97 f.

12 GStA, II. HA, Abt. 12, Materien, Conduiten-Listen, Nr. 2, fol. 218 RS–220.

1.2 Zur Aufgabenverteilung innerhalb des Magistrates

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die pommerschen Immediatstädte ausgangs des 18. Jahrhunderts über eine funktionierende Verwaltung verfügten, die den an sie gestellten Anforderungen gerecht wurde. In den ersten Jahren nach dem Hubertusburger Frieden war dem nicht so gewesen, damals hatte es aufgrund der direkten und indirekten Kriegsauswirkungen wie Brandschatzungen, Kontributionen, Zwangslieferungen, der Münzreduktion und der Flucht von Bürgern erhebliche Mängel in der Arbeit gegeben. Stellen waren unbesetzt, ein Teil der Amtsträger überlastet, Posten mit ungeeigneten Offizianten besetzt. Nach Überwindung der Nachkriegskrise, im Gefolge des wirtschaftlichen Aufschwungs und einer gezielten Personalpolitik konnten diese Probleme allmählich überwunden werden.¹³ Weniger gut sah es bei den adligen Mediat- und den Amtsstädten aus. Hier bestanden auch um 1800 noch Defizite in der Verwaltung, was hauptsächlich mit der Existenz von unbesetzten Stellen sowie damit zusammenhing, daß das Wirtschaftswachstum in diesen Orten geringer ausfiel als in den Immediatstädten.

Nur in den größeren Städten wie Köslin, Demmin, Greifenhagen, Pyritz führte der *Dirigens* bloß die Oberaufsicht und leitete die Geschäfte. War er dazu noch städtischer Landrat (Anklam, Stargard, Stettin, Stolp), so vertrat er die Kommune in dieser Eigenschaft auf den Landtagen. Beispielhaft hierfür sei auf das rathäusliche Reglement für Stettin vom März 1723 verwiesen. Darin hieß es im Tit. I, § 10: *Des Dirigirenden Bürgermeisters, so zugleich die LandRahts Charge bekleidet, eigentliches Amt und Pflicht soll vornehmlich darinnen bestehen, daß er in allen und jeden Stadt-Sachen en general die Aufsicht habe, weil auf dessen gute Veranstaltung und prudente Regulirung das meiste ankommen muß, auch daher die entstehende Verantwortung, wann bey ein oder dem anderen etwas ermangeln solte, vornehmlich auf denselben redundiret.* Sein Direktorat autorisierte ihn deshalb dazu, außerordentliche und ordentliche rathäusliche Zusammenkünfte einzuberufen und alle Mitglieder des Rates zu ihren Verrichtungen gehörig anzuweisen. Er hatte nachdrücklich darauf zu achten, daß jedes Ratsglied *seinem Departement zu des Publici vollkommenen Satisfaction tüchtig vorstehe, das Justitz- Oeconomie- Policy- Credit- und Commerciens-Wesen, in guter Ordnung verwaltet, niemanden das Recht gebeuget, sondern überall unpartheyisch administrirt werden möge.* Er besaß zudem die Ober-Aufsicht über Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler und das Vormundschaftswesen (§ 11). Als Landrat (§ 12) sollte er auf den Landtagen auf der Basis einer vom Kollegium abgefaßten *Instruction der Stadt und derselben Eigenthümer Interesse ... in allen Stücken möglichst wahrnehmen.*¹⁴

¹³ Einige Angaben über den wirtschaftlichen Aufschwung der pommerschen Städte, v. a. aber für Stettin, finden sich bei Rolf Straubel, Stettin als Handelsplatz und wirtschaftlicher Vorort Pommerns im spätabolutistischen Preußen, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 50, München 2005, hier auf S. 152 und S. 176.

¹⁴ GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stettin, Kämmerer-Sachen, Nr. 4, fol. 8–9 RS.

Mit Blick auf Stargard, wo es damals diesbezügliche Irritationen gab, wurde am 29. Dezember 1799 festgestellt: *In den Raths-Collegien der Städte ist die Vertheilung der Geschäfte über Polizei- und Kameral-Gegenstände ... zuerst den Dirigenten jeder Stadt mit Zuziehung der übrigen Rathsglieder zu überlassen.* In seiner Eigenschaft als *Dirigens* hat dieser *den Vorsitz im Raths-Collegio, die Geschäfte werden unter seiner Leitung bearbeitet und zur Ausführung gebracht. Er ist primus inter pares, und völlig befugt, wenn ein oder anderes Raths-Glied in Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte sich Saumseligkeit oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, ... die nöthige Vorhaltung zu thun, und ihn zur Erfüllung seiner schuldigen Dienstpflicht ernstlich an zu mahnen und aufzufordern.* Fruchten diese Ermahnungen nicht, so ist *der Commissarius loci, als erste Instanz in städtischen Polizey und Kameral-Sachen, hinzuzuziehen.*¹⁵ Dem dirigierenden Bürgermeister oblag die Bearbeitung aller *Generalia* in rathäuslichen Angelegenheiten.

In Greifenhagen hatte der *Dirigens* in den früheren achtziger Jahren die *Direktion in sämtlichen beim Rathaus vorkommenden Geschäften* und führte das Journal der eingelaufenen und abgegangenen Sachen. Im speziellen bearbeitete er *die publiquen Cämmerey- und Stadtprozesse und hat den Vortrag in allen denen publiquen Sachen, welche nicht zur Policy im engeren Verstande gehören.* Im Hypothekenfach nahm er die Eintragung und Löschung der Schuldverschreibungen vor und arbeitete in allen Departements selbst mit.¹⁶

Im § 13 des Stettiner Reglements hieß es über das Departement des 2. *Consuls, wozu gleichfalß ein Litteratus erfordert wird, daß er in Abwesenheit des ersten ... nicht nur die Direction ... führe, sondern auch über das Curam des Policy-Wesens, worunter die Ober-Inspection über das Bau-Ambt, das Feuer-Wesen, Fleisch- und Brodt-Scharren ist, habe. Imgleichen daraufsehen, daß denen Marcket Patenten überall |nach| gelebet werde.* Hierzu wurde auf die Dispositionen in der Polizeiordnung verwiesen.¹⁷

Auch in Greifenhagen stand dem *Dirigens* ein Polizei-Bürgermeister zur Seite. Dort waren zu Beginn der achtziger Jahre dem *Policy Consul* v. a. das *Policy und Fabriquen Departement* anvertraut, worüber er in allen anfallenden Angelegenheiten den Vortrag hatte. Er war Rendant des Wollmagazins und der *Fabriquen-Kasse* sowie Kämmerei-Kontrollleur.¹⁸ Nach dem Tod von F. Olympius wurden dessen Aufgaben 1804 in 19 Punkten näher aufgelistet. Dazu gehörten die regelmäßig zu erstellenden Lebensmitteltaxen, die Aufsicht über das Marktwesen, die Reinigung der Gassen, das städtische Feuerlöschwesen, *die Untersuchung und Transportirung der Vagabunden*, die Anfertigung jährlicher Polizei-Protokolle, die Untersuchung der Klagen gegen Pfuscher, die Anfertigung der jährlichen Fabriken-Tabellen, die Aufsicht über die Stadtwachen sowie das Assessorat bei den Gewerken der Tuchmacher, Schneider, Leineweber und Schmiede.¹⁹

15 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stargard, Kämmerei-Bediente, Nr. 8, fol. 35–36.

16 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 314 g, Greifenhagen, 1680–1810.

17 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stettin, Kämmerei-Sachen, Nr. 4, fol. 10–10 RS.

18 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 314 g, Greifenhagen, 1680–1810.

19 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Greifenhagen, Kämmerei-Bediente, Nr. 3, fol. 38–39.

Im Titel II. des Stettiner Reglements wurde auf die Justiz eingegangen und im § 1 festgelegt, daß, um die bisherigen Unordnungen im Stadtgericht abzustellen und dem Stadtrichter, bei dem es sich um einen praktisch erfahrenen und geschickten Juristen handeln sollte, eine größere Autorität zu verschaffen, dieser fortan den Charakter als Bürgermeister bekomme. Zwar sollte es auch künftig bei der Wahl des Richters durch den Rat bleiben, dieser aber nicht mehr ausschließlich aus den Reihen des Kollegiums genommen, *sondern allein auf die dazu geforderte Capacité gesehen, und allenfalls ein ander fähiges Subjectum außer denen Rahts-Gliedern dazu gewehlet werden.*²⁰ Damit bestand der Stettiner Magistrat seit 1723 aus drei Bürgermeistern, einem Syndikus, einem Kämmerer, einem Zulagsdirektor und adjungierten Kämmerer sowie zehn Senatoren. In Greifenhagen hatte der *Proconsul et Judex* zur speziellen *Bearbeitung des Justiz-Fach, und in allen dahin einschlagenden Prozeß-Hypotheken- Depositen- und nach der Reihe auf ihn treffenden Vormundschafts-Sachen den Vortrag, führt in Abwesenheit oder Krankheit des Dirigentis, das Directorium.*²¹ Auf eben diesem Fuß arbeitete 1773 ebenfalls der Justiz-Bürgermeister in Kolberg.²²

Auch in Anklam, Demmin, Kolberg, Greifenberg, Rügenwalde und Stargard stand seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein solches Triumvirat an der Spitze des Magistrates: Landrat und *Dirigens*, Polizei- sowie Justiz-Bürgermeister, wobei sich für letzteren auch die Bezeichnungen *Judex* und Stadtrichter finden lassen. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates wurde der Direktor des Stadtgerichtes Justiz-Bürgermeister genannt.²³ Die Rangfolge zwischen dem Polizei- und dem Justiz-Bürgermeister war nicht eindeutig bestimmt, stand hier dieser an der zweiten Stelle, so dort jener. Vielfach versah jedoch der *Dirigens* oder dirigierende Bürgermeister zugleich die Aufgaben als (erster oder alleiniger) Polizei-Bürgermeister, so in Belgard, Cammin, Altdamm, Rügenwalde, mitunter stand er aber auch dem Justizressort vor. In Stolp gab es zwar nur zwei Bürgermeister, doch auch hier amtierte der *Dirigens* zugleich als Landrat. Existierte kein Stadtgericht, wurde ebenfalls vom Stadtrichter, Richter oder *Judex* gesprochen, nach 1763 dann in der Regel vom Justiz-Bürgermeister.

20 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stettin, Kämmerei-Sachen, Nr. 4, fol. 17–18. Der Zulagsdirektor hatte die Aufsicht über eine besondere städtische Steuer, aus deren Erträgen die kommunalen Schulden getilgt werden sollten.

21 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 314 g, Greifenhagen 1680–1810.

22 Für Kolberg wurden die Aufgaben des Justiz-Bürgermeisters am 15. März 1773 aufgelistet: GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 117, 1771–1786.

23 Adress-Calender, der sämtl. Königl. Preuß. Lande und Provintzien, ausser den Residentzien Berlin und dem Königreiche Preußen, und der darinnen befindlichen hohen und niedern Collegien, Instanzien und Expeditionen, ingleichen der Magisträte, Prediger, Universitäten etc. auf das Jahr MDCCLXVII, (Berlin) 1767, S. 113, 115, 117, 120. Für den *Dirigens* finden sich auch die Bezeichnungen *Consul*, erster oder dirigierender sowie Ober-Bürgermeister, für den zweiten Mann im Kollegium der Begriff *Pro-Consul*. Der *Dirigens* in Rügenwalde war kein Landrat. Mitunter gab es durch die Existenz eines a. o. auch vier Bürgermeister, so 1767 in Anklam und Stargard.

Anfänglich gab es in vielen Orten zudem noch einen Syndikus oder Stadtjuristen, doch wurde diese Stelle nach 1763 schrittweise eingezogen und seine Aufgaben dem Justiz-Bürgermeister übertragen, so in Greifenberg 1776 sowie in Belgard.²⁴ Stettin, Demmin, Pyritz und Stargard besaßen allerdings auch 1806 noch einen Syndikus, der die juristischen Geschäfte der Stadt führte, v. a. für den Schutz ihrer Rechte und Privilegien sorgte.²⁵ Im Reglement für Kolberg hatte es noch 1717 geheißen, der Syndikus *muß niemahls zugleich ein Mitglied des Rahtß seyn*.²⁶ Tatsächlich rückte er hier und andernorts jedoch später in das Kollegium ein, nicht zuletzt durch die Kombination mehrerer Ämter in einer Hand. So nahm der *Consul* S. F. Crüger in Stargard 1767 zugleich das Amt als Stadt-Syndikus wahr.

Während sich in den größeren Kommunen Stadtrichter (bzw. Justiz-Bürgermeister) und Syndikus die anfallenden Arbeiten gemäß ihren Instruktionen teilten, wurden diese in den kleinen Städten von nur einer Person wahrgenommen. In Cammin war am 1. März 1753 die Kombination der Ämter Justiz-Bürgermeister und Syndikus bestätigt worden. Es hieß damals, würden zwei *Subjecte* angestellt, *fehle es ihnen an Nahrung*. Die Justizbedienten sollten sich aber mit keinem bürgerlichen Erwerb abgeben. Dennoch drang die Bürgerschaft auf Anstellung eines eigenen Syndikus. Nach dem Tod des Justiz-Bürgermeisters und Syndikus D. G. Meyer 1759 verzögerte sich deshalb und wegen der feindlichen Invasion die Ansetzung eines neuen Offizianten. Erst im April 1761 rückte M. H. Schwartz wiederum als Justiz-Bürgermeister und Syndikus in Cammin ein. Bis 1806 blieb es hier bei der Kombination beider Stellen.²⁷

Die städtischen Justizbeamten wie der Gerichtssekretär unterstanden dem Berliner Justizdepartement. Deshalb oblag auch dem Großkanzler die Bestätigung eines gewählten Kandidaten für ein juristisches Amt, nicht selten wurde von ihm sogar ein geeigneter Bewerber vorgeschlagen, bestellt und dann das Provinzialdepartement darüber nur informiert, welches seinerseits formell zustimmte und die Gehaltszahlung anwies. Das hatte zur Folge, daß es für eine Vielzahl der im städtischen Dienst stehenden Juristen zwei Bestätigungsdaten gibt, die um Tage oder sogar Monate differieren.

In den größeren Orten gab es Senatoren, die vom Justizdepartement als Gerichtsassessoren bestellt und nicht identisch mit den Justizsekretären waren. In Demmin wurden deren Aufgaben im Januar 1788 wie folgt beschrieben: Dieser Assessor hat *die ihm vom Justiz-Bürgermeister zugeschriebenen Sachen sowohl wie Instruent als Decernent /zul bearbeiten, das*

24 H. Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg in Pommern, Greifenberg 1862, S. 223. Der Syndikus wurde des öfteren auch als Stadt-Syndikus bezeichnet, wohl deshalb, um ihn von dem Syndikus der Landstände und der Domstifter abzuheben.

25 Christian Wilhelm Haken, Versuch einer Diplomatischen Geschichte der Königlich Preussischen Hinterpommerschen Imediat- und vormaligen Fürst-Bischöflichen Residenzstadt Cößlin seit ihrer vor fünfhundert Jahren erlangten Städtischen Einrichtung, Bd. 2, Lemgo 1767, S. 49–50, hier auch als Stadtjurist bezeichnet; GStA, II. HA, Abt. 12, Städte, Stettin, Kammerei-Sachen, Nr. 4, in Tit. II, § 30 bis 34, fol. 39–44, über die Aufgaben des Syndikus.

26 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Colberg, Kammerei-Sachen, Nr. 4, fol. 15 RS.

27 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 112 b, 1676–1808.

Hypothecken: Buch /zu/ führen, die Depositien Casse als Rendant /zu/ verwalten, auch beim Justiz Departement des Magistrats alle Anmeldungen der Partheien aufzunehmen. In Demmin war 1788 der amtierende Stadt- und Gerichtssekretär zum Justizassessor ernannt worden, weshalb dieser in der Qualität als Sekretär *alle bei dem gantzen Magistrat vorkommende Justitz: Cameral und Policy Sachen nicht blos als Secretarius sondern auch als Cantzelist expediren muß* und infolgedessen mit Arbeit überhäuft war, was zu Lasten des rathäuslichen Dienstes ging. Weiter hieß es hier, daß der Stadtsekretär, sofern es nur einen und nicht zwei Sekretäre gab, *mehr Cameral und Policy: als Justitz-Sachen zu bearbeiten habe.*²⁸

1723 war in Stettin festgelegt worden, daß es künftig bei jedem Gewerk nur noch einen Assessor aus den Reihen der (Polizei-)Senatoren geben sollte, der ohne Hinzuziehung eines Notars die zu führenden Protokolle *selbst schreiben, alle vorkommende Zwistigkeiten ... schlichten* und nach Ablauf jeden Jahres im Senat Rechenschaft über seine Arbeit geben müsse, *daß er sothane Function mit allem Fleiße expediret, die Rechnung bei der Labde jährlich abgenommen* und keine Verstöße gegen *die emanirte Policy Ordnung* zugelassen habe. Er sollte ein akkurates Strafregister führen, dieses von den Älterleuten attestieren lassen und dem Kämmerer zur Eintreibung der Gelder vorlegen. Alle anfallenden Polizei-Sachen mußten von ihm kurz protokolliert und ohne Weitläufigkeit abgetan werden.²⁹

1.3 Probleme bei der Rekrutierung des Magistratspersonals

Bei den Polizei- und Justiz-Bürgermeistern, zahlreichen Senatoren sowie den Gerichtssekretären handelte es sich in der Regel um Personen mit Rechtskenntnissen, erworben auf einer Universität oder durch die praktische Arbeit als Aktuar, als Protokollführer. Letztere rückten in der Regel nur in ein Amt als Sekretär ein. Allerdings gab es hierbei je nach Größe der Stadt und Ausstattung der Kämmerei erhebliche Unterschiede. Wurden in Städten wie Stargard oder Stolp angesichts der an sie gestellten Anforderungen für das Amt als Polizei- oder Justiz-Bürgermeister tatsächlich nur studierte Personen gewählt, genügten in Bärwalde und Plathe Leute, die sich der *Feder gewidmet* hatten. Freilich konnten jene angesichts der guten Ausstattung ihrer Kämmereien auch relativ hohe Gehälter zahlen, weshalb es ihnen bei Vakanzen nicht an ausreichend Bewerbern mangelte. Mancherorts war in den städtischen Satzungen sodann auch festgelegt, wieviel Mitglieder des Magistrates studiert haben sollten.

Das Dilemma, in dem sich die Kleinstädte befanden, erhellt besonders deutlich aus einem Bericht der Stettiner Kriegs- und Domänenkammer vom 16. Juni 1805. Danach war für den Justiz-Bürgermeister in Plathe kein eigenes Gehalt ausgesetzt, weshalb diese Stelle

28 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Demmin, Kämmerei-Bediente, Nr. 4, fol. 232–232 RS. Das steht im Widerspruch zu der oben getroffenen Aussage, wonach andernorts die Justiz-Angelegenheiten überwogen haben.

29 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stettin, Kämmerei-Sachen, Nr. 4, fol. 13–14; nahezu identisch die Formulierungen für Anklam: Kämmerei-Sachen, Nr. 2, fol. 13 RS–15.

seit langem mit den Ämtern des Dirigenten und des Polizei-Bürgermeisters kombiniert war. Überdies hatte sich nach dem Tod des Bürgermeisters J. C. Euchler 1774 *kein qualificirtes Subject* für diese Posten finden lassen. Bei der Bestallung der Dirigenten in den Jahren 1775, 1780 und 1799 mußte man wegen des geringen Gehaltes nur *darauf Bedacht nehmen, ein Subject zu erhalten, welches nothdürftig der Feder gewachsen und in moralischer Hinsicht zur Bekleidung dieser Aemter nur qualificirt war*. Die Rechtspflege wurde seitdem interimistisch von dem Burgergericht derer von der Osten verwaltet, nach Ansicht der Bürgerschaft allerdings sehr nachlässig. Die Kammer sprach sich daher für die Ansetzung eines eigenen Justiz-Bürgermeisters aus. Magistrat und Bürgerschaft schlugen für diesen vakanten Posten den Justiz-Bürgermeister C. F. Stooß zu Regenwalde vor. Für dessen bessere Bezahlung wollte die Bürgerschaft durch eine Umlage jährlich 30 Taler aufbringen. Dieser Vorschlag wurde von Kammer und Provinzialdepartement befürwortet und am 15. Juli 1805 vom König genehmigt.³⁰ Stooß, der seinen Posten in Regenwalde beibehielt, avancierte noch im gleichen Jahr zum Dirigenten, *Judex*, Polizei-Bürgermeister und Stadtsekretär in Plathe, wobei sein Tractament für diese Stellen jährlich 60 Taler betrug.

Für das Amt als Kämmerer waren praktische Erfahrungen in der Ökonomie und im Rechnungswesen gefragt, weshalb im Unterschied zu Bürgermeistern und Sekretären meist Kaufleute gewählt wurden.³¹ Außerdem konnten in der Regel nur diese die geforderte Kautions in Höhe von einigen hundert bis mehreren tausend Talern stellen. Allerdings durften ihre kaufmännischen Geschäfte keinen zu großen, ihre ganzen Kräfte beanspruchenden Umfang haben. So sprach sich Steuerrat Johann Christian Schaering (1745–1803) 1778 gegen die Bestellung des gewählten Kämmerers Johann Philipp Jasch in Demmin aus, weil dieser einen starken Handel trieb, der ihm kaum Zeit für die rathäuslichen Geschäfte lasse. Auch soll er keine einschlägigen Kenntnisse besessen haben. Der Magistrat sollte deshalb zu einer Neuwahl schreiten.³²

Das Kämmererevermögen der pommerschen Städte hing maßgeblich von ihrem Grundbesitz ab. Dazu kamen Faktoren wie die Bevölkerungszahl, das Niveau von Handel und Gewerbe, die Lage des Ortes sowie der Umstand, ob hier Militär garnisonierte oder nicht. Städtisches Vermögen, Höhe der zu erlegenden Kautions und Anforderungen an das Amt als Kämmerer standen dabei in einem direkten Zusammenhang. Wo sich die Kautions nur auf 100 bis 200 Taler belief, wurden auch Tuchmacher, Schneider oder Böttcher in das Amt gewählt. Waren aber 600, 800 oder sogar 2 000 Taler zu stellen, fiel die Wahl auf Kaufleute, frühere Kreisschreiber oder Amtsaktuarien, Personen also, die mit dem Rechnungswesen sehr gut vertraut waren. Beispielhaft sei nur auf Plathe (Kautions von 80 T.) und Stargard (2/m

30 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Plathe, Nr. 2, fol. 96–97, fol. 101, fol. 102.

31 Zum Ressort des Kämmerers in Greifenhagen gehörte um 1785 das Kämmerer-Fach, dazu war er Rendant der Kämmererkasse, erster Holzinspektor und Assessor des Tischler- und Töpfergewerks. Der Stadtsekretär hatte alle Expeditionen in den öffentlichen und privaten Justizsachen zu besorgen, zu mundieren und dem Archiv vorzustehen: Rep. 30, Nr. 324 g, Greifenhagen, 1680–1810.

32 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Demmin, Kämmerer-Bediente, Nr. 4, fol. 21–23.

T.) verwiesen. Bekleidete hier ein ehemaliger Domänenamtsaktuar das Amt, so dort ein Schneider. Hatten in den größeren Orten mitunter ausgebildete Juristen im Haupt- oder Nebenamt das Amt als Kämmerer inne, war es 1805 in dem dem Amt Dölitz unterstehenden Zachan ein sog. Ackermann.

Die beiden Bürgermeister und die beiden Sekretäre trugen die Hauptlast der städtischen Arbeit. Ihnen zur Seite standen die Senatoren, bei denen es sich in den größeren Orten teils um studierte Juristen, teils um Kaufleute handelte. In den kleineren Kommunen kamen sie mehrheitlich aus dem Handelsstand, als Senatoren fungierten aber auch Brauer, Fleischer oder Tuchmacher. Erstere hatten die Handlung erlernt, verdienten sich ihren Lebensunterhalt durch den Vertrieb von Materialwaren, Bernstein, Malz und verrichteten die rathäuslichen Geschäfte nebenbei. Ähnlich verhielt es sich bei den als Senatoren tätigen Handwerkern.

1.4 Kämmerer und Sekretäre

Weder der Kämmerer noch die Sekretäre waren ursprünglich Mitglieder des Rates, im Zuge der Kombination verschiedener Stellen änderte sich das jedoch. So wurde der Polizei- und/oder Gerichtssekretär zum Senator gewählt und gelangte damit in das Kollegium. Es gab aber auch Fälle, so etwa geschehen in Greifenberg im Herbst 1777, wo im Zuge der angestrebten Stellenreduzierung die Ernennung zum Senator abgelehnt wurde. Dafür erhielt der dortige Stadtsekretär Johann Joachim Laurens Sitz und Stimme im Kollegium. Es hieß dabei ausdrücklich, solcherart sei schön öfter verfahren worden.³³ Kämmerer wiederum rückten zum Bürgermeister auf und verloren dadurch ihre untergeordnete Stellung. Auf diese vermeintlichen Mißbräuche, die hauptsächlich der geringen Bezahlung geschuldet waren, machte Minister Joachim Ewald Christian Graf von Blumenthal am 6. Februar 1798 in einer Resolution an die pommersche Kammer aufmerksam. Anlaß war die nach dem Tod des Kämmerers und interimistischen Polizei-Bürgermeisters H. F. Hartmann in Stargard erfolgte Wahl eines Nachfolgers. Diese fiel auf den Senator und Fabrikeninspektor J. A. Heydemann und war wegen seiner Verwandtschaft mit dem Dirigenten G. Georgi bedenklich. Der Minister verwies auf einen Passus im Allgemeinen Landrecht, wonach Oheim und Neffe nicht zugleich Stellen in einem Magistratskollegium bekleiden könnten.

Dann wandte sich J. E. C. von Blumenthal gegen die Behauptung des Rates, daß jeder Kämmerer von vornherein Sitz und Stimme im Ratskollegium habe. *Der Kämmerer stehet vielmehr in dieser seiner Qualitaet unter dem gantzen Magistrats-Collegio, welches Collegium sowohl nach einer Resolution vom Juni 1728 als auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes für dessen Amtsführung haften und ihn bey eigener Verantwortung unter beständiger sorgfältiger Aufsicht halten muß, mit welcher Verpflichtung und Aufsicht des Magistrats das praetendirte Stimmrecht des Caemmerers in dieser seiner qualitaet*

³³ GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Greifenberg, Kämmerer-Bediente, Nr. 1, fol. 159, fol. 173.

*gantz incompatible ist, wenn er gleich im Magistrats-Collegio seinen Sitz hat. Diesen Irthum habt Ihr /die Kammer/ also den Magistrat um somehr ernstlich zu benehmen, da er für die Cämmerey sowohl in Stargardt als anderwärts in der Zukunft zu den nachtheiligsten Folgen gezogen werden könnte.*³⁴

Weiter hieß es dann am 6. Februar 1798, die Kämmerereinnahmen und -ausgaben in Stargard beliefen sich jährlich auf neun- bis zehntausend Taler, die meist in kleinen Posten berechnet werden müßten. Dies sei eine Aufgabe, die, wenn sie nach dem Kassenedikt von 1769 mit der erforderlichen Akkuratesse wahrgenommen werde, *einen einzelnen Mann völlig beschäftigt*. Es wäre also ganz unstatthaft, *daß dem zum Cämmerer gewählten Senator Heydemann ausdrücklich nachgegeben werden soll, seine Justitz-Commissariats-Geschäfte in der Stadt noch ferner nebenher zu betreiben*. Außerdem müsse dafür die Genehmigung des Justizdepartements vorliegen. Minister von Blumenthal verlangte jedoch keine Neuwahl, sondern behob die Probleme durch folgende Festlegungen: Das zum Kämmerer bestellte *Subject* müsse *seiner Function und Verbindlichkeit in dieser qualitaet sowohl in Absicht der Cassen Verwaltung, als der übrigen ihm obliegenden Pflichten ein vollständiges gesetzmäßiges Genüge leisten*. Unter diesem Vorbehalt bestätigte er den gewählten Heydemann als Kämmerer mit dem Charakter als Bürgermeister. Allerdings wurde letzterer kein Polizei-Bürgermeister, *die fernere combinirung der Cämmerer und Polizey Bürgermeister-Stelle* könne die Zentralbehörde nicht gestatten, weshalb der Rat ein qualifiziertes Mitglied aus seinen Reihen hierfür vorschlagen sollte.³⁵

Heydemann wurde somit als Kämmerer bestätigt und bekam mit dem Titel Bürgermeister auch Sitz-, aber kein Stimmrecht im Magistrat. Damit sollte Interessenkonflikten zwischen ihm und dem *Dirigens* vorgebeugt sowie jene Unterordnung wiederhergestellt werden. Bis 1804 wurde jedoch kein neuer Polizei-Bürgermeister bestellt und dessen Geschäfte wie seit 1793 üblich interimistisch von einem oder mehreren Ratsmitgliedern wahrgenommen. Heydemann scheint seine Geschäfte als Justiz-Commissarius weiter betrieben zu haben, denn 1804 hieß es in der Konduitenliste, er führe seine Geschäfte als Kämmerer nur nachlässig.

1.5 Zum Verhältnis von Stadtkindern und „Fremden“

1801 gab es in Greifenberg noch einen Fall von verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb des Rates. Der neue Senator F. W. L. Sydow hatte nämlich eine Tochter des Justiz-Bürgermeisters und im Oktober d. J. zum Landrat ernannten J. D. Wutsdorff geheiratet. Dieses Problem wurde durch den Rückgriff auf eine bei ähnlichen Fällen in Stargard praktizierte Einrichtung behoben: *daß beim Votiren, bey eintretender Gleichheit der Stimmen, beide Stimmen der Verwandten, nur für eine gerechnet werden*. Dieses Verfahren wurde im Kabinett angezeigt und gebilligt.³⁶ 1805 gehörten in Stargard zwei Mitglieder der Familie

³⁴ GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stargard, Kämmerer-Bediente, Nr. 7, fol. 199 RS.

³⁵ Ebda., fol. 200–201.

³⁶ Ebda., Stargard, Nr. 8, fol. 127.

Haase dem Rat an, ein drittes war Assistent des Kämmerers und stand damit dem Kollegium sehr nahe. Wenn das Provinzialdepartement daran keinen Anstoß nahm, so hing das sicher auch damit zusammen, daß es einen Unterschied zwischen der personellen Besetzung der Kammern und derjenigen der Magistratur machte. In den Landeskollegien wurde das Nebeneinander von nahen Verwandten nicht gestattet, in den Kommunen, ob ihrer geringeren Bedeutung, ausnahmsweise dagegen schon.

Nicht selten kam es auch dazu, daß die väterlichen Ämter auf den Sohn übergingen, was das Provinzialdepartement nach Kräften zu verhindern suchte. Als Mitte 1797 der Magistrat in Neuwarp darum nachsuchte, den Sohn des verstorbenen Senators Petsch mit einer neu zu schaffenden Senatorenstelle zu bedenken, legte Minister von Blumenthal sein Veto ein. Er machte in einer Resolution vom 6. Juli 1797 an die Stettiner Kammer darauf aufmerksam, daß nach Aktenlage in Neuwarp bereits der Polizei-Bürgermeister C. L. Henrici und der Kämmerer J. G. Möck die Stellen ihrer Väter erhalten hätten. *Sollte nun auch der Kaufmann Petsch, dessen Vater gleichfalls Senator gewesen ist, in eben dieser Qualitaet ins Magistrats-Collegium gesetzt werden; so würde am Ende eine verbotene Erblichkeit der Magistrats-Stellen entstehen, wozu Wir ... die Beistimmung nicht geben können.* Gegen die Anstellung eines neuen Senators hatte das Generaldirektorium aufgrund der guten Lage der Kammereikasse keine Einwände, nur müßte dazu ein zur Versorgung notierter Invalide gewählt werden.³⁷

Waren die Senatoren in der Regel Einheimische, so gab es unter den Bürgermeistern und Sekretären viele Zugezogene oder Umgesetzte. Diese hatten einen Subaltern- oder mittleren Beamten zum Vater, wiederholt werden aber auch Pfarrer genannt, sie stammten nicht selten aus Städten wie Köslin oder Stettin, in denen staatliche Behörden ansässig waren, engagierten sich nach dem Studium als Auskulturator, Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer, bei der pommerschen Regierung oder dem Hofgericht und suchten, sofern sie nicht die mittlere Verwaltungslaufbahn einschlagen wollten oder konnten, eine Versorgung als Anwalt (Justiz-Commissarius), als Bürgermeister oder Sekretär in einer der vor- und hinterpommerschen Städte. Aufgrund dieser unterschiedlichen regionalen Herkunft kam es nicht selten zu Konflikten innerhalb der Kollegien, warfen die „Fremden“ den „Einheimischen“ Vetterwirtschaft, diese jenen die Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten vor. Tatsächlich ging es jedoch um Kompetenzen, Gehälter, Beförderungen.

In Bezug auf die soziale Herkunft und die ersten Laufbahnstufen wiesen die Lebensläufe vieler Bürgermeister zahlreiche Analogien zu denen der Regierungs- und Kriegs- und Domänenräte auf.³⁸ Wenn sie diese Karriere aufgaben, so lag das zumeist daran, daß sie

37 GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Neuwarp, Nr. 3, fol. 71–72.

38 Vgl. dazu Rolf Straubel, Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/1786–1806), Potsdam 1998 (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 2); derselbe, Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines

sich nicht in der Lage zeigten, die einkommenslose Zeit bis zum Erhalt einer Ratsstelle zu überbrücken. In dem einen oder anderen Fall kann es aber auch die mangelnde Eignung für die mittlere Beamtenlaufbahn gewesen sein. Einen wichtigen Unterschied gab es aber zwischen den mittleren Verwaltungsbeamten und den städtischen Offizianten. Wurden erstere seitens der Zentralbehörden mit Bedacht meist nicht in ihrer Heimatprovinz angesetzt, blieben letztere in der angestammten Region. Die von Demmin über Pyritz bis Leba vakanten städtischen Ratsämter wurden also fast ausschließlich mit Pommern besetzt, oft sogar mit Stadtkindern. Eine Ursache hierfür war das von den Magistraten praktizierte Wahlrecht. Dazu kam eine königliche Orientierung, 1751 in Pyritz zur Sprache gebracht. Damals hieß es nämlich, bei der Besetzung städtischer Ämter sollten Stadtkinder den Vorzug erhalten.³⁹ In eine ähnliche Richtung zielte das Reskript vom 26. Dezember 1746, wonach die Söhne von Sekretären, Registratoren, Kanzlisten, wenn sie eine gute Erziehung erhalten hatten und vom Vater zu den Geschäften erzogen worden waren, examiniert und dann mit Subalternstellen bedacht werden sollten.⁴⁰ Diese regionale Begrenzung hatte Vorteile, so waren die Kandidaten meist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, aber auch Nachteile. Dazu gehörte v. a. die hin und wieder beklagte Vetternwirtschaft.

Ihre Kandidatur für ein städtisches Amt verdankten die Bewerber der Bekanntschaft mit dem zuständigen Steuerrat, familiären Beziehungen oder eigenen Bemühungen. War etwa eine Stelle in Pyritz zu vergeben, suchten auch in Stargard oder Kolberg ansässige Personen, die nicht selten über Mittelsmänner davon erfahren hatten, um sie nach. Dabei war es für diese „Auswärtigen“ von Vorteil, wenn sie ihre Bewerbung selbst vor Ort vortrugen und sich nicht auf Empfehlungsschreiben verließen. So wählte der Körliner Magistrat 1784 nicht zuletzt deshalb den Referendar C. F. Paulcke zum neuen *Dirigens*, weil dieser sich in Körlin präsentiert hatte, während seine beiden Mitbewerber um das Amt hier nicht erschienen waren.⁴¹ Nicht selten bildete das Amt als Advokat, Justiz-Commissarius das Sprungbrett für das des Bürgermeisters, bei den Stadtsekretären war es das des Aktuars auf einem Domänenamt. Die gewöhnlichen drei Karrierestufen waren dabei folgende: Engagement als Senator und/oder Sekretär, Polizei- oder Justiz-Bürgermeister, dirigierender Bürgermeister. Die sog. Ober- und Unter-Diener des Magistrates kamen meist aus den Reihen der verabschiedeten Soldaten und Unteroffiziere aus den in der Provinz stehenden Regimentern, in Hinterpommern aus den Infanterie-Regimentern Nr. 17 und 22, aus dem Dragoner-Regiment Nr. 12 und dem Husaren-Regiment Nr. 8, in Vorpommern aus den Infanterie-Regimentern Nr. 7, Nr. 8, Nr. 30 oder dem Dragoner-Regiment Nr. 5.

sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740–1806), Berlin 2010 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 59).

39 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 272, 1571–1750.

40 Hier nach GStA, II. HA, Abt. 12, Bestellungen, Tit. II, Nr. I, Bd. 2, fol. 12. Diese Verfügung bezog sich zwar auf die Söhne von Subalternbeamten in Landesbehörden, traf aber auch für die städtischen Offizianten zu.

41 GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 121.

2. Das städtische Wahlrecht und dessen Modifikationen

Das Justiz-Reglement vom 19. Juni 1749 präzisierte noch einmal das den Städten zustehende Wahlrecht in Hinblick auf die Justiz-Bürgermeister, Stadtrichter, Syndizi und Stadtschreiber (bzw. Gerichtssekretäre). Bei Vakanzen sollten die Magistrate den Justizkollegien zwei bis drei rechtserfahrene *Subjecte* vorschlagen und zum Examen präsentieren. Die Kollegien berichteten dann dem Großkanzler über das Ergebnis der Prüfung und darüber, welcher Kandidat ihrer Meinung nach am besten für die Besetzung des vakanten Amtes geeignet sei. Der Großkanzler folgte dieser Empfehlung oder wählte einen anderen Bewerber aus, bestätigte diesen, fertigte die Bestallung aus und informierte das Generaldirektorium. Als sich am 10. Mai 1782 der Magistrat in Zanow über einen angeblich ungerechtfertigten Eingriff in sein Wahlrecht beschwerte, sein Kandidat für das vakante Amt des Bürgermeisters war nämlich wegen seiner Minderjährigkeit und fehlender Routine von der pommerschen Regierung nicht zum Examen zugelassen worden, ging ihm am 19. Mai d. J. folgende Resolution des Großkanzlers Frhr. von Carmer zu: *daß dem Magistrat keineswegs ein unbedingtes Wahlrecht, sondern bloß die Befugniß, zwey oder drei taugliche Subjecta zu dergleichen erledigten Officia zu praesentiren, zustehe.*⁴²

Wie aus einer Beschwerde des Stettiner Magistrates vom Dezember 1789 hervorgeht, verfuhrn Landes- und Zentralbehörden jedoch keineswegs immer nach den 1749 fixierten Vorschriften. Das Kollegium hatte nämlich seit 1749 in 15 Fällen für vakante Stellen jeweils nur einen Kandidaten gewählt und der pommerschen Regierung zur Prüfung vorgeschlagen, ohne daß letztere Einspruch erhoben hatte. Erst 1785 habe die Landesbehörde bei der Besetzung einer Stelle im Stettiner Stadtgericht protestiert, weil ihr nur ein Bewerber präsentiert worden war. Bereits damals hatte der Magistrat auf sein uneingeschränktes freies Wahlrecht verwiesen und forderte dieses jetzt erneut ein. Auch nach 1785 hätte das Kollegium für offene Stellen nur jeweils eine Person benannt, und diese sei auch jeweils bestätigt worden, was zeige, daß es keine untüchtigen Subjekte gekürt und sein Wahlrecht nicht mißbraucht habe. Neuerlich wären vom Magistrat für zwei offene Ämter zwei Regierungsreferendare vorgeschlagen worden, die Regierung habe aber jetzt für jede der beiden Stellen zwei bis drei Kandidaten gewünscht, zugleich jedoch die beiden Kandidaten ohne weitere Prüfung für tüchtig befunden. Der Rat sah die Aufforderung, mehrere Kandidaten für ein Justizamt zu präsentieren, als Eingriff in seine Rechte an und verlangte dagegen geschützt zu werden. Er verwies u. a. auf das Reglement von 1723, welches durch die Verordnung von 1749 nicht aufgehoben worden sei. Lediglich in einem Fall, nämlich 1758 bei der Wahl von J. D. Blindow zum Syndikus, habe das damals uneinige Kollegium mehrere Bewerber vorgeschlagen. Abschließend hieß es am 19. Dezember 1789: *Sobald wir zur Besetzung einer Stelle blos 2 oder 3 Subjecte der Pommerschen Regierung vorschlagen sollen, haben wir kein Wahl Recht mehr, sondern solches steht alsdenn bei der Pommerschen Regierung.*⁴³ Durch

⁴² GStA, I. HA, Rep. 30, Nr. 377, Zanow.

⁴³ GStA, II. HA, Abt. 12, Städte-Sachen, Stettin, Kämmerer-Sachen, Nr. 118, fol. 3–4.